

USA: US-Trade Representative – DS-GVO-Umsetzung als Handelshemmnis

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius, Washington DC und Mitherausgeber der MMR.

Der US-Handelsbeauftragte (USTR) hat seinen jährlichen Bericht zu Handels- und Investitionshemmnissen für US-Exporte in den wichtigsten Märkten veröffentlicht (National Trade Estimate Report – NTE). Der 540-seitige Bericht stellt Handels- und Investitionshemmnisse für US-Exporte in den wichtigsten Märkten dar, u.a. in der EU, China, Mexiko und Kanada.

Der NTE ist der wichtigste Jahresbericht der *US-Regierung* zu den Handels-, Investitions- und Dienstleistungsbarrieren, mit denen amerikanische Exporteure und andere Unternehmen weltweit konfrontiert sind. Der Bericht muss jährlich bis zum 31.3. veröffentlicht werden und wird dem *US-Präsidenten* und dem *US-Kongress* vorgelegt. Der *USTR* arbeitet eng mit anderen Regierungsbehörden und US-amerikanischen Botschaften zusammen, um den NTE vorzubereiten.

Der *USTR* kritisiert im NTE die EU in erster Linie für Hemmnisse im Bereich des digitalen Handels. Die Umsetzung der DS-GVO wird als unverhältnismäßiges Handelshemmnis gesehen: „Die Vereinigten Staaten sind weiterhin besorgt darüber, dass die Umsetzung der DS-GVO unverhältnismäßige Handelshemmnisse aufbaut – nicht nur für die Vereinigten Staaten, sondern für alle Länder außerhalb der EU Da die EU extraterritoriale Zuständigkeit für die DS-GVO beansprucht sowie auf Grund der weit reichenden Auswirkungen der DS-GVO auf viele Bereiche der Wirtschaft, haben US-amerikanische Unternehmen Bedenken geäußert, dass nach wie vor klare und konsistente Leitlinien für die Umsetzung und die Durchsetzung von der DS-GVO Vorschriften erforderlich sind. Es ist bereits jetzt klar, dass die Auswirkungen der DS-GVO weit über die Grenzen der EU hinausreichen (S. 207/208).“

Der *USTR* unterstützt das EU-US Privacy Shield Framework Agreement zum Datentransfer aus der EU in die USA für registrierte Datenimporteure, äußert aber Bedenken, u.a. wegen der beim *EuGH* anhängigen Gerichtsverfahren gegen den Privacy Shield und gegen die EU Standardvertragsklauseln: „Die EU hat bisher nur eine Handvoll Länder so eingestuft, dass sie einen angemessenen Datenschutz nach EU-Recht gewährleisten, was bedeutet, dass Anbieter der EU-Handelspartner in der

großen Mehrheit andere Vereinbarungen oder sonstige [rechtliche] Mittel für die Übermittlung von Daten aus der EU benötigen. Darüber hinaus schaffen rechtliche Klageverfahren in der EU nach wie vor Unsicherheit in Bezug auf den Datentransfer zu Lasten US-amerikanischer und anderer ausländische Unternehmen (S. 207).“

Die von der *EU-Kommission* geplante Digitalsteuer sei ebenfalls ein Handelshemmnis, weil sie das Potenzial habe, US-Exporte von Gütern und Dienstleistungen zu drosseln. Der *USTR* adressiert die im Bericht genannten Handelshemmnisse üblicherweise in den Gesprächen mit den ausländischen Regierungsvertretern (Bilats) und kann in schweren Fällen der *US-Regierung* und dem *US-Kongress* Vergeltungsmaßnahmen vorschlagen.

Weiterführende Links

Vgl. zum USTR *Schreiber/Kohm*, ZD 2016, 255; *Klein*, MMR-Aktuell 2017, 396149; *Spies*, MMR 2005, Heft 5, IX und *ders.*, MMR 2002, Heft 5, XIV.